



Bundesverband
**Holzpackmittel, Paletten,
Exportverpackung e.V.**

HPE e.V. · Rhöndorfer Str. 85 · 53604 Bad Honnef · Germany

European Commission
DG Internal Market, Industry, Entrepreneurship
and SMEs

Via TRIS

R 0.1 MK

Bad Honnef, 15. Februar 2021

**Comment of HPE – German Federal Association for Wooden Packages, Pallets and Export Packaging
on Notification Number: 2020/839/D (Germany)
Ref. Directive (EU) 2015/1535 and Directive (EU) 2019/904**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Kommentierung des zur Notifizierung anstehenden Regierungsentwurfs vom 22.12.2020 (Bearbeitungsstand).

Wir als Bundesverband Holzpackmittel, Paletten und Exportverpackung begrüßen, dass bestimmte europarechtliche Vorgaben aus der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 sowie der Artikel 8 und 8a der geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Diese Vorgaben werden maßgeblich dazu beitragen, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu verringern. Ferner geht es um eine Reduzierung des Ressourceneinsatzes für Kunststoffverpackungen und einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft mit geschlossenen Stoffkreisläufen. Dazu ist die Holzindustrie, insbesondere die Holzverpackungsindustrie mit dem Einsatz des nachwachsenden Rohstoffes Holz, einer sehr vielen Jahren gut funktionierenden Altholzstoffstromlenkung durch die AltholzV und des zirkulären Recyclings von Holz und Holzzeugnissen beispielhaft.

Insofern bietet das geplante Gesetzesvorhaben im Hinblick auf Kunststoffprodukte eine Chance von der Erfahrung und den Erfolgen zu profitieren sowie eine Fort- und Weiterentwicklung des Umwelt- und Ressourcenschutzes durch Verbesserungen beim Ressourcenmanagement und der Ressourceneffizienz besser zu werden.

Das ist aus unserer Sicht allerdings nur teilweise geglückt. Es entsteht der Eindruck, dass beim Verfassen des Regelwerks zu stark durch die Kunststoffbrille geblickt und dabei andere betroffene Materialien und Auswirkungen auf diese nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden. Die minimalen Korrekturen des Entwurfs ändern den Sachverhalt im nun vorliegenden Regierungsentwurfs nicht. Vielmehr sind bei einer tatsächlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben Auswirkungen auf die Unternehmen der Holzpackmittelindustrie, die fast ausschließlich aus KMU besteht, zu erwarten, die auf der Seite der Gesetzgebung so nicht beachten worden sind und sich auch nicht gewollt sein können. Zudem wird größtenteils eine Bürokratie geschaffen, die weder verhältnismäßig noch

Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.

Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef
Germany

Fon: +49 (22 24) 96 91 5 - 0
Email: office@hpe.de
Internet: www.hpe.de

VR 4180, Frankfurt am Main
Geschäftsstelle Bad Honnef
Vorsitzender: Jürgen Rademacher
Geschäftsführer: Marcus Kirschner

Banking
Sparkasse KölnBonn
SWIFT-BIC: COLSDE33
IBAN: DE71 3705 0198 0000 2016 73

nachvollziehbar ist und Aspekte der Digitalisierung der Wirtschaft im B2B Bereich außer Acht lässt.

Der unverhältnismäßige Aufwand würde zu deutlichen und vermeidbaren Belastungen für die Holzpackmittelindustrie führen. Zudem sehen wir die Einheit des EU-Binnenmarktes durch spezielle Regelungen in Deutschland unterwandert, die sich in dieser Ausprägung in anderen EU-Staaten nicht finden.

Gemäß des Titels dürfte der Entwurf vorrangig das Ziel der Reduzierung von Einweg-Kunststoffverpackungen haben. Wie vor und am Ende dieser Kommentierung kurz angemerkt, sollten Verpackungen, Transportverpackungen, Paletten, Kisten Exportverpackungen und Kabeltrommeln aus Holz bei diesem Fokus des Entwurfs keine Nachteile erwachsen. Verpackungsvermeidung steht sicher zu Beginn des gesamten Prozesses und gerade bei Holzverpackungen ist die bei Konsumentenverpackungen aus Marketinggründen vielfach zu beobachtenden „Überverpackung“ schon aus kundenseitigen Wirtschaftlichkeitsforderungen gar kein Thema. Es geht um die sichere Verpackung hochwertiger Wirtschaftsgüter auf ihrem Weg durch die Welt. Daher sollten natürliche Verpackungen aus Holz - ob Ein- oder Mehrweg – auch als mögliche Alternative zu Kunststoffverpackungen gewürdigt werden.

Vor allem genügt es nicht, beiläufig in die Begründung des Gesetzes unter „B. Besonderer Teil - zu Nummer 9 (§ 9 „Registrierung“) - zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Satz 1)“ die Erklärung hinzuzufügen: „Nicht einbezogen in die Registrierungspflicht werden hingegen Hersteller von (noch) unbefüllten Verpackungen, da diese nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen können und somit auch für den Datenabgleich der Zentralen Stelle nicht in Betracht kommen.“ Dies ist aus unserer Sicht ein essenzielles regulatorisches Element, das in den eigentlichen Gesetzestext gehört. Zumal dadurch der ansonsten auch missverständliche Text wesentlich klarer wird.

Weiterhin regen wir die Berücksichtigung folgender Aspekte an:

Zu Artikel 1: Änderung des Verpackungsgesetzes

Zu 3. Zur Änderung des §2 Anwendungsbereich Absatz 2 Satz 2 In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17 Absatz 2 und 3,“ die Angabe „§ 19 Absatz 2,“ eingefügt.

Es ist nicht nachvollziehbar mit welcher sachdienlichen Begründung in das Recht von Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, insbesondere Art 13 und 14 GG durch die Festschreibung von Duldungspflichten eingegriffen wird. Da es sich bei den im Geltungsbereich des VerpackG nicht um gefährliche oder ähnliche Güter handelt, für die entsprechende Regelungen bestehen, ist ebenso wenig die Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs gegeben.

Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.

Zu 4 d) Änderung § 3 Begriffsbestimmungen, neu eingefügt werden soll § 3 (14c) VerpackG Fulfillment-Dienstleister

Die Durchsetzung der im Verpackungsgesetz normierten und durch diesen Gesetzesentwurf erweiterten Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung soll im Bereich des Versandhandels – **in Bezug auf Hersteller aus dem Ausland** – verbessert werden. So zumindest in der Begründung dazu. Dabei werden erstmals auch digitale Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister als Adressaten solcher Pflichten aufgenommen.

Die Begründung dazu *„Elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister werden erstmals mit in*

den Adressatenkreis für bestimmte Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung aufgenommen und die Übernahme von Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, die ausländische Hersteller betreffen, durch inländische Bevollmächtigte wird ermöglicht. Beide Maßnahmen dienen dazu auch im Versandhandel, insbesondere aus dem Ausland, die verursachergerechte Beteiligung an den Pflichten und Kosten einer ökologisch sinnvollen Gestaltung, Sammlung und Verwertung von Verpackungen umzusetzen“ beschreibt eine sehr zu begrüßende Intention für den Versandhandel von Waren aus dem Ausland.

Allerdings geht bei der Formulierung des Entwurfs zu Absatz 14c diese notwendige Trennschärfe derart verloren, dass alle Geschäftstätigkeiten: „Lagerhaltung, Verpacken, Adressierung und Versand von Waren ohne Eigentumsrecht“ pauschaliert inkludiert werden. Dies schafft eine nicht reproduzierbare Erweiterung auf eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen abseits des Versandhandels, wie auch die Holzpackmittelindustrie.

So würde in unplausibler Weise auch die Definition der sogenannten Fulfillment-Dienstleister auf Unternehmen der Holzpackmittelindustrie Anwendung finden, da diese auch beispielsweise Kistenteile im Auftrag eines anderen Unternehmens zusammenfügen und die Kiste mit dem Packgut an den Kunden des Auftraggebers senden. Wir gehen davon aus, dass die Unternehmen der Holzpackmittelindustrie, die fast ausschließlich mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz arbeiten, Aspekte der Nachhaltigkeit erfüllen und für diese verstärkt eintreten, nicht in den Geltungsbereich dieser Definition fallen sollten. Demnach müssen die Unternehmen der Holzpackmittelindustrie klar von dem Begriff „Fulfillment-Dienstleister“ abgegrenzt und ausgenommen werden.

Wahrscheinlich ist auch, dass mit dem der Definition insbesondere der B2C Bereich geregelt werden soll. Dieser hat in der Holzpackmittelindustrie jedoch keine Relevanz.

Daher sollte die Formulierung wie folgt präzisiert werden:

(14c) Fulfillment-Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringt: Lagerhaltung, Verpacken, Adressierung und Versand von für den privaten Endverbraucher bestimmte Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht hat. Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister.“

Zu 7. b) zur Ergänzung des § 7 Systembeteiligungspflicht Absatz 2 Satz 3 VerpackG zur zusätzlichen Registrierungspflicht von Herstellern, deren Systembeteiligungspflicht bereits auf Vorvertreiber übergegangen ist.

Mit dieser Ergänzung wird das VerpackG zur Datenkrake, die den zuständigen Behörden Lieferketten offenlegt und grundsätzliches Misstrauen gegenüber solchen Herstellern offenbart. Dies wird auch anhand der abgefragten Daten offensichtlich. Dieser Eingriff in die Wirtschaft geht weit über das Ziel hinaus und führt zu unnötiger Belastung und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch ein erneutes Mehr an Bürokratie.

Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.

Zu 7. c) zur Ergänzung § 7 Systembeteiligungspflicht, neu eingefügt werden soll Absatz 7 zum Verbot des Inverkehrbringens systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei nicht erfolgter Registrierung als Hersteller.

Primär greift dieser Passus den laut diesem Entwurf aufzuhebenden §7 Absatz 1 Satz 4 wieder auf, verschafft ihm dadurch erneut Geltung und erweitert ihn grenzenlos um die zuvor angeführte § 7 Systembeteiligungspflicht Absatz 2 Satz 3 VerpackG verpflichtende zusätzliche Registrierungspflicht

von Herstellern, deren Systembeteiligungspflicht bereits auf Vorvertreiber übergegangen ist, auch weiter um die die Tätigkeiten von Fulfillment-Dienstleistern.

Zudem dürfen Betreiber eines elektronischen Marktplatzes das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben. Dies stellt eine Benachteiligung von KMU dar, die den Schritt in die Digitalisierung wagen oder gewagt haben. Die Kosten für die Implementierung einer solchen Prüfung, bei der werde klar ist, wann und wie oft diese zu erfüllen wäre, dürften sich die Unternehmen schlichtweg nicht leisten können. Im Gegenteil werden große Plattformen wie Amazon oder Ebay davon profitieren, da diese dies leisten können und zudem kleine Anbieter auf diesen Plattformen verdrängt werden. Dadurch entstünde ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für KMU. Zudem würden diese spätestens mittelfristig vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, denn der Wandel zu elektronischen Plattformen auch im Sinne von integrierten Bestellwesen im Sinne von Kanban und Lean-Supply-Management sind nicht mehr aufzuhalten. Für den B2B Bereich wäre eine solche Regelung ein großer Schritt zurück in Richtung digitale Steinzeit.

Zudem sollen Fulfillment-Dienstleister keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbringen dürfen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben; auch wenn die Tätigkeit eines Fulfillment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen umfasst, so soll der Vertreiber der Waren, für den der Fulfillment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 gelten. Hier gelten die gleichen wie die bereits in diesem und dem vorangehenden Punkt angeführten Begründungen.

Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.

Zu 9. a) zur Änderung § 9 Registrierungspflicht Absatz (1) Satz 1 VerpackG, Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle, statt bisher nur Systembeteiligungspflichtige

Durch die Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle Hersteller wären künftig auch Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und Hersteller von Mehrwegverpackungen) zur Registrierung verpflichtet.

Bezüglich der erweiterten Registrierungspflicht wird folgende Begründung angeführt: „Daneben wird auch der Vollzug von anderen Vorschriften, die Pflichten aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen regeln, verbessert, indem diese Hersteller das Inverkehrbringen von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ebenfalls kenntlich machen müssen. Die Regelung erweitert die bisherige Registrierungspflicht für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auf alle Hersteller von Verpackungen, also auch von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Vorgesehen ist eine einmalige Registrierung, bei der die Hersteller ihr Tätigwerden am Markt bei der Zentralen Stelle anzeigen müssen und sowohl Kontaktdaten (Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) als auch ihre nationale oder europäische Steuernummer zur Identifikation angeben müssen. Damit müssen sich auch die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zukünftig einmalig bei der zentralen Stelle registrieren, bevor sie Verpackungen in Verkehr bringen. Diejenigen Hersteller, die sowohl systembeteiligungspflichtige als auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sich auf Grund der Änderung auch – einmalig – vor dem Inverkehrbringen für die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen registrieren lassen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind. Die Erweiterung der

Registrierungspflicht dient neben den oben genannten Gründen auch der Verbesserung der Datenerhebung durch die statistischen Landesämter, die aus dem Register die zu befragenden Hersteller von Verpackungen ersehen können.“

Unseres Erachtens stellt die o.g. Begründung keine Legitimation dar, dass sich vor allem Hersteller von Transportverpackungen und im speziellen die Hersteller der Holzpackmittelindustrie, verpflichtend registrieren müssen. Der Zweck und die Sinnhaftigkeit gehen aus der Begründung Ihrerseits nicht hervor. Wir sehen hier einen bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen ohne erkennbare Vorteile. Gerade im Bereich der Transportverpackungen bestimmen rein technisch/logistisch relevante Bedingungen den Verpackungsaufwand. Darüber hinaus verbietet sich auch aus wirtschaftlichen Gründen jede Form der „Überverpackung“ wie wir diese teilweise bei Konsumentenverpackungen aus Marketinggründen kennen. Insofern ist auch der ökologische Nutzen dieser neuen Forderung nicht verständlich.

Diese Art der Datenerhebung erinnert sehr stark an die Vorratsdatenspeicherung, die als kriminalpolitisches Instrument der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten dient. Damit wird erneut grundsätzliches Misstrauen gegenüber allen Verpackungsherstellern bewiesen. Dieser Eingriff in die Wirtschaft geht weit über das Ziel hinaus und führt zu unnötiger Belastung und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch ein erneutes Mehr an Bürokratie. Diese Änderung entbehrt jeder Grundlage, ist nicht reproduzierbar und schon gar nicht verhältnismäßig aus den angeführten Gründen.

Zudem funktionieren gerade im Bereich der Holzverpackungen die derzeit geltenden Regelungen des VerpackG, insbesondere § 15 beanstandungslos. Eine unbegründete Änderung der Praxis ist angesichts dessen und auf Grund der jahrelangen Erfolgsgeschichte der der AltholzV völlig überflüssig.

Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.

Zu 9. b) ee) zur Änderung § 9 Registrierungspflicht Absatz (2) neue Nummer 6 VerpackG, Erweiterung der Registrierungspflicht und resultierender Angaben von Daten auf alle, statt bisher nur Systembeteiligungspflichtige

Hierzu wurde bereits in vorhergehendem Punkt ausführlich Stellung genommen.

Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.

Zu 9. b) ff) zur Änderung § 9 Registrierungspflicht Absatz (2) neue Nummer 6 VerpackG, Erweiterung der Registrierungspflicht und resultierender Angaben von Daten auf alle, statt bisher nur Systembeteiligungspflichtige

Hierzu wurde bereits in vorhergehendem Punkt ausführlich Stellung genommen. Mit Entfall der Erweiterung auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen wird die entsprechende Ergänzung obsolet.

Daher sollte dieser Passus wie folgt geändert werden:

7. Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller in Verkehr bringt, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 3 Absatz 8, ~~Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen;~~

8. Erklärung, dass sämtliche Angaben nach diesem Absatz der Wahrheit entsprechen.

Zu 9. c) Absatz 5 zur Änderung § 9 Registrierungspflicht Absatz (5) zur ordnungsgemäßen Registrierungspflicht

Auch hier zählen die geplanten Änderungen auf die Erweiterung auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen ab. Dass dies unverhältnismäßig, unbegründet und überflüssig ist, wurde vorangehend mehrfach ausführlich dargelegt.

aa) Daher sollte Satz 1 nicht geändert werden.

Ebenso wurde ausführlich zum digitalen Wandel bei Unternehmen, zunehmenden B2B-Marktplätzen und der resultierenden Benachteiligung und Überforderung von für KMU durch die geplanten Marktplatzregelungen Stellung bezogen darstellt,

bb) Daher sollte Satz 2 nicht ergänzt werden.

Die Pflichten für Fulfillment-Dienstleister sind wie ebenfalls bereits ausführlich dargelegt als Ganzes abzulehnen. Der B2B Bereich muss davon ausgenommen bleiben.

cc) Daher sollte Satz 2 nicht ergänzt werden

Zu 13. a) § 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung Absatz 1, Ergänzung von a) aa) ccc) 5. Mehrwegverpackungen

Diese Ergänzung dürfte der derzeitigen Praxis entsprechen.

Zu 13. a) § 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung Absatz 1, Ergänzung von a) bb) Ergänzung der aktiven Informationspflicht von Endverbrauchern durch Letztvertreiber

Der geplanten zusätzlichen Forderung, dass „Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren müssen“, stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar, der einfach zu vermeiden ist. Schließlich gilt das VerpackG schon seit geraumer Zeit und ist damit als bekannt anzusehen. Zudem ist die Selbstinformationspflicht jedem Gesetz inhärent.

Daher sollte auf diese Ergänzung verzichtet werden.

Zu 13. b) § 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung Absatz 3 VerpackG aa) Nachweisführung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen für alle

Bislang waren nach § 15 Absatz 3 VerpackG Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und Umverpackungen, über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nachweislich, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist.

Den geplanten Änderungen zufolge wären nun auch Hersteller von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen einbezogen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Gerade mit Blick auf die Transportverpackungen, aber auch generell, erschließt sich hier, auch wie schon bei den Ausführungen zu § 9 (1), die Zweckmäßigkeit nicht. Auch dieser neu gefasste Passus resultiert in einem bürokratischen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen.

Daher sollte auf diese Neufassung verzichtet werden.

Zu 13. b) § 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung Absatz 3 VerpackG bb) neuer Satz 5 Einrichtung von Mechanismen zur Selbstkontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation

Nach aktuellem Satz 4 „Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.“ Da der aktuelle Satz 5 die Erstellung der Dokumentation aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse vorsieht, ist die Sinnhaftigkeit eines zusätzlichen Kontrollmechanismus abseits zusätzlicher Belastungen der Unternehmen durch weiteren bürokratischen Aufwand nicht nachvollziehbar. Wie schon die Ausführungen zur Neufassung des Satzes 3, indem die Pflicht zur Nachweisführung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf die Hersteller und Vertreiber aller Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ausgedehnt wird, ist die hier gestellte Erweiterung der Dokumentationsanforderungen nach § 15 Absatz 3 Satz 4 und 5 und die Pflicht zur Vorlage der Dokumentation gegenüber der zuständigen Landesbehörde nach § 15 Absatz 3 Satz 7 (neu) von den Herstellern und Vertreibern aller Verpackungsarten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 nicht bloß zusätzliche Bürokratie, sondern zeugt von fehlendem Vertrauen des Ordnungsgebers in die Pflichterfüllung der Unternehmen. Durch die aktuelle Formulierung „in nachprüfbarer Form“ ist alles schon sehr ausführlich geregelt und Bedarf keiner solchen, nicht Nutzen stiftenden, Erweiterung.

Daher sollte auf diese Ergänzung verzichtet werden.

Zu 13. c) § 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung neuer Absatz 4 zur verpflichtenden Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel zur Erfüllung der Vorschriften und Finanzmechanismen

Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen sollen nach dem neuen § 15 (4) und entsprechend angepasstem (5) des Entwurfs verpflichtet werden, „die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Vorschrift nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

Abgesehen davon, dass aus dem Textentwurf nicht hervorgeht, wie diese Selbstkontrollmechanismen gestaltet werden sollen, wirkt die Forderung nach dem Vorhalten etwaiger Rückstellungen oder gar Bürgschaften als denkbare finanzielle Mittel sowie Fahrzeuge oder Mitarbeiter als denkbare organisatorische Mittel nicht nur angesichts der aktuellen Coronakrise wie aus der Realität gefallen. Bonitäten und Liquidität sinken, Banken geben entsprechend keine Bürgschaften oder Kredite mehr. Gerade für KMU wird hier eine Fülle von vermeidbaren finanziellen, organisatorischen und bürokratischen Belastungen geschaffen. Ein detailliertes Controlling dürfte gerade bei Kleinstbetrieben nicht vorhanden sein. Gerade in diesen Zeiten ist ein deutlicher Mehraufwand zur Umsetzung des geplanten § 15 VerpackG bei negativer Preisbereitschaft der Kunden nicht zu kompensieren.

Daher sollte auf diese Ergänzung verzichtet werden.

Zu 30. a) § 34 Bußgeldvorschriften wird § 36 und geändert

Bei den Bußgeldvorschriften sind die vorangegangenen Ausführungen zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen zu korrigieren.

Zu Artikel 2: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Keine Kommentare

Zu Artikel 3: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Keine Kommentare

Allgemeines

Zusätzlich regen wir an, über eine materialunabhängige und pauschale Förderung von Mehrwegsystemen nachzudenken. Mehrweglösungen können unter bestimmten Bedingungen positiv sein, müssen es aber nicht zwingend. Gerade bei längeren Transportstrecken oder je nach Material kann es auch deutliche Vorteile für Einwegverpackungen (insbesondere aus Holz) geben. Reine Holzverpackungen sind beispielsweise stets weniger CO₂ belastend, haben eine positive Energiebilanz und sind biologisch abbaubar, was in der Natur der Dinge liegt. Da gibt es beim Abrieb auch kein Mikroplastik.

Im Sinne des Wandels zu einer Klimaneutralen Wirtschaft sollten die auch eingangs angerissenen Vorteile von natürlichen Verpackungen aus Holz - gleich ob Ein- oder Mehrweg – auch als mögliche Alternative zu Kunststoffverpackungen angesehen werden und entsprechend gewürdigt werden. Holzpackmittel sind für den reibungslosen Warentransport in der ganzen Welt und für eine kohlenstoffarme Wirtschaft unentbehrlich. Für Verpackungen stellt Holz das nachhaltigste und umweltfreundlichste Material dar, dass sich so auch im Gesetzesentwurf widerspiegeln sollte.

Zum HPE: Der Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. ist ein Fachverband mit mehr als 430 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie, die etwa 80 % des Branchenumsatzes von rund 2,3 Mrd. Euro repräsentieren. Die Mitglieder des HPE sind Anbieter von Paletten, Packmitteln, Kabeltrommeln, Steigen und Spankörben aus Holz sowie Dienstleister aus den Bereichen Verpacken, Containerstau und Logistik. Der hochgerechnete Holzbedarf der Branche liegt – inklusive der Kleinbetriebe unter 20 Mitarbeitern – bei rund sechs Mio. Kubikmetern. Die Produkte der Unternehmen tragen wesentlich dazu bei, dass die Wirtschaft in Bewegung bleibt, alle Güter sicher ihr Ziel erreichen und die Bevölkerung versorgt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Kirschner
Geschäftsführer